

weniger erspart und dadurch das Einarbeiten in eine neue dienstliche Beschäftigung oft wesentlich erleichtert würde. Die Umlegung der Akten nach dem neu vorzuschreibenden Revertorium würde allerdings den Hauptämtern anfangs viel Mühe und Arbeit machen, indem ja sämtliche Aktenhefte auseinander genommen und von Neuem angelegt und auch die

Aktenbezeichnungen in den Correspondenzjournalen dementsprechend geändert werden müssten, aber die Mühe würde auch durch die bei sämtlichen Amtshandlungen und Oberkontrollen geschaffene einheitliche Ordnung der Registraturen reichlich belohnt werden.

D . . . e.

## Zoll- und Steuer-Technisches.

### Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Gesetz vom 5. Dezember 1885, den Malzaufschlag in Bayern betreffend und Allerh. Verordnung dazu.

#### Art. 1.

Die in § 9 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 21. April 1884 festgesetzte Erhöhung des Aerarialmalzaufschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes wird auf die Dauer der XVIII. Finanzperiode verlängert.

#### Art. 2.

Dem Art. 29 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 ist als dritter Absatz beizufügen:

Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, vom 1. Januar 1886 an weitere Erleichterungen in Ansehung der Vorschriften über die Benützung von Quetschmaschinen, Futter-schrot- und Haushmühlen (Art. 26, 27 und 28) zu gewähren.

Für die Jahre 1886 und 1887 wird

1. die Übergangssabgabe von Bier mit 3 M. 25 Pf. vom Hektoliter und die Übergangssabgabe von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malz mit 6 M. vom Hektoliter erhoben, sodann
2. an Malzaufschlagrückvergütung für das in Gebinden oder Flaschen ausgeführte Bier
  - a) 2 M. 60 Pf. vom Hektoliter braunen Bieres und
  - b) 1 M. 20 Pf. vom Hektoliter weißen Bieres geleistet.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat auch die zum Vollzuge des Art. 2 des oben bezeichneten Gesetzes nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Bestimmungen des Bundesraths vom 12. November 1885 betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke, welche an die Stelle der bisherigen treten.)

1. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt:
  - a) den Palmkernöl-, Gummi- und Wachstuchfabriken, sowie den Stückfärberereien seidener und halbseidener

Unterschied zwischen beiden Dienstkategorien angedeutet. Will man außerdem betreffs der Bezeichnung der Amtshandlungen verschiedene Namen haben, so mache man ein Unteramt I. Klasse zu einem Zollamt bzw. Steueramt und ein solches II. Klasse zu einem Nebenzollamt und Untersteueramt.

Dass ferner der geehrten Bergstimmme selbst der Titel Ober-Kontrolleur nicht behagt, ist wohl nur scherhaft zu nehmen: Wir möchten ihn nicht missen, wohl aber gleichlautend haben für diejenigen Kollegen, welche im Zolldienst beschäftigt sind. Diese heißen jetzt z. B. in Berlin Obersteuerkontrolleure für den Revisionsdienst, in Aachen Obergrenzkontrolleure für den Revisionsdienst, in Hamburg und Lübeck Revisionsoberkontrolleure. So gut man aber die Vorsteher selbstständiger Zollstellen grösseren Umsanges jetzt gleichmäßig mit Revisionsinspektoren bezeichnet, ebenso gut sollte man die anderen Oberbeamten durchweg Revisionsoberkontrolleure oder Oberzollkontrolleure nennen, auch für die Zollstellen am Bahnhofe durchweg den Titel „Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe“ wählen. Endlich möchten wir, wie schon in den Hauptamts-

Gewebe für dasjenige Petroleum unter 790 Dichtigkeitsgraden, welches dieselben zur Extraktion des Palmkernöls, beziehungsweise zur Lösung des Kautschuks, der Lacke oder Farben, zur Verdünnung der Grundierungsmassen oder zur Reinigung der gefärbten Stoffe verwenden,

- b) den Petroleumraffinerien und den mit der Destillation von Petroleum sich befassenden chemischen Fabriken für dasjenige Petroleum, welches zur Herstellung der erweislich in das Ausland ausgeföhrten oder an zum zollfreien Bezug von Petroleum berechtigte gewerbliche Anlagen abgesetzten Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden verwendet worden ist,
- c) den Fabriken von Gasröhren und Druckerschwärze für dasjenige Petroleum über 830 Dichtigkeitsgrade, welches dieselben zur Erzeugung von Röhren oder Druckerschwärze verwenden,

Zollfreiheit zu gewähren.

2. Diese Begünstigung ist nur auf jederzeitigen Widerruf und nur solchen gewerblichen Anlagen zuzugestehen, deren Inhaber den mit der Kontrolle beauftragten Beamten die Einsicht der kaufmännisch geführten Bücher und die Kontrolle des Betriebs während desselben jederzeit gestatten und über den Bezug, die Verarbeitung und den Vertrieb des Petroleums beziehungsweise der Destillate aus solchem so genau Buch führen, dass mit Hilfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Anschreibungen, welche den revidirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden müssen, die Ordnungsmäßigkeit des Betriebs sofort geprüft werden kann.
3. Die Dichtigkeitsgrade des Petroleums beziehungsweise der Petroleumdestillate sind mittelst eines amtlich beglaubigten Aräometers festzustellen.
4. An die Gewährung der einzelnen Begünstigungen sind folgende Bedingungen zu knüpfen:

- A. Für die unter Ziffer 1 a, beziehungsweise c aufgeführten gewerblichen Anlagen:
  - a) das zollfrei abzulassende Petroleum muss unter Zollkontrolle direkt bezogen, der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle angemeldet und vorgeführt werden;

bezirken Hamburg, Lübeck und Wandsbek geschehen, den in den Büros beschäftigten Aufsehern den Titel Revisions-Aufseher oder Bureauaufseher — (wie im Königreich Sachsen) wünschen, um auch hier an Stelle eines Steueraufsehers, eines Steueraufsehers für den Revisionsdienst, eines Grenzaufsehers oder eines Grenzaufsehers für den Revisionsdienst eine einheitliche Bezeichnung zu haben. Dass hiermit keine besondere Unterabtheilung für Aufseher geschaffen werden soll, bedarf wohl im Hinblick auf den Ministerialerlass vom 23. Juli 1873 III 10843 keiner besonderen Bekräftigung. Um aber bei den einzelnen Aufsehern von vornherein keine falsche Vorstellung aufkommen zu lassen, könnte ja bei der protokollarischen Einführung derselben in den Bureaudienst noch besonders hervorgehoben werden, dass sie jederzeit und ohne weitere Formalitäten, wenn das dienstliche Interesse es erheischt, wieder in den Aufsichtsdienst zurückverlegt werden können.

Glückauf von der Saar.